

# **Zweckverband**

**RWV Reiat–Wasserversorgung  
Lohn, Stetten, Büttenhardt**



**Verbandsordnung  
vom 29. August 2004**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt», im Folgenden Verband, besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998.

Name und Sitz

<sup>2</sup> Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

<sup>3</sup> Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verband versorgt die beteiligten Gemeinden mit Trink- und Brauchwasser. Er nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, insbesondere die Wasserbeschaffung, -speicherung und -verteilung und erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.

Zweck

<sup>2</sup> Nicht Aufgabe des Verbandes sind die Erstellung von Hauptleitungen mit Hydranten bei Erschliessungen der beteiligten Gemeinden und der Bau und Betrieb der Hauszuleitungen. Die von den Gemeinden erstellten Erschliessungsleitungen gehen nach Abschluss entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes über.

<sup>3</sup> Der Verband legt die Wasser- und Anschlussgebühren fest und erhebt diese bei den Endverbrauchern.

### **Art. 3**

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt. Sie werden im Folgenden als Verbandsgemeinden bezeichnet.

Mitgliedschaft

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig über die Verbandsgeschäfte zu informieren.

Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte, welche auf die Verbandsgemeinden Auswirkungen haben, ist den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen und ihr Anträge unterbreiten.

## **II. Organisation**

### **Art. 5**

Organe

Verbandsorgane sind

- a) die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

### **a) Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden**

#### **Art. 6**

Befugnisse

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumsbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

- a) die Bewilligung des Voranschlages;
- b) die Bewilligung besonderer Kredite;
- c) den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren;

können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung, in Form der RWV-Mitteilungen, an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

### **b) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 7**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde wählt drei Mitglieder, davon mindestens eines als Vertretung des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Diese bilden das Büro des Verbandes. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 23 des Gemeindegesetzes.

## **Art. 8**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

Befugnisse

- a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung oder über Anschlussverträge (Art. 20 und 21);
- b) die Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Bewilligung besonderer Kredite;
- f) der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren;
- g) der Abschluss von Lieferverträgen mit Dritten.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens ein Mal jährlich zur Bewilligung des Voranschlages für das folgende Jahr sowie zur Abnahme der Jahresrechnung.

Einberufung und Beschlussfassung

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

## **c) Vorstand**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen. Er umfasst den Verbandspräsidenten oder die Verbandspräsidentin und zwei Mitglieder.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 41 der Kantonsverfassung.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verband nach aussen.

Befugnisse

<sup>2</sup> Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.

<sup>3</sup> Er wählt die Betriebsleitung und legt ihre Befugnisse fest.

## **Art. 12**

Einberufung und  
Geschäftsord-  
nung

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

## **d) Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 13**

Zusammen-  
setzung und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen über die Gemeinden im Gemeindegesetz.

## **III. Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel**

### **Art. 14**

Eigentumsver-  
hältnisse

<sup>1</sup> Im Eigentum des Verbandes stehen die Pumpstationen, die Reservoirs, die Wassermesser sowie das Leitungsnetz ohne die Hauszuleitungen.

<sup>2</sup> Der Verband regelt die technische Ausrichtung des Leitungsnetzes, die Durchleitungen sowie den Anschluss beziehungsweise die Erschliessung mit Wasser.

### **Art. 15**

Beschaffung der  
für die Verband-  
stätigkeit erforderlichen Mittel

<sup>1</sup> Der Verband beschafft sich die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Mittel durch

- a) Wassergebühren;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Beiträge der Verbandsgemeinden für Investitionen.

<sup>2</sup> Für Investitionen ist eine Kreditvorlage zu Handen der Verbandsgemeinden auszuarbeiten.

## **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Verband legt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Wasser- und Anschlussgebühren fest.

Wasser- und Anschlussgebühren

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass davon der Betrieb, der Unterhalt sowie die Erneuerung der Anlagen bestritten werden können.

## **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Investitions- oder die anderen Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel.

Beiträge und Haftung der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Dieser wird aufgrund des Wasserverbrauchs der einzelnen Verbandsgemeinden im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre ermittelt.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Umfang ihres Kostenanteils.

## **Art. 18**

Der Verband erlässt Vorschriften über Beschaffenheit und Ausführung des gesamten Leitungsnetzes und der Anschlüsse und ist Kontrollinstanz.

Weisungs- und Kontrollrechte des Verbandes

## **IV. Rechtsschutz**

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Verfügungen eines unteren Verbandsorgans können bei dem in der Sache zuständigen obersten Verbandsorgan angefochten werden.

Verfügungen der Verbandsorgane

<sup>2</sup> Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Verbandsorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat erhoben werden.

## **V. Änderung der Verbandsordnung, Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes**

### **Art. 20**

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung und unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Änderung der Verbandsordnung

## **Art. 21**

- Beitritt von Gemeinden
- <sup>1</sup> Mit Anschlussvertrag können weitere Gemeinden dem Verband beitreten.
- <sup>2</sup> Der Anschlussvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden. Der Anschlussvertrag regelt die Eigentumsverhältnisse und legt die Einkaufssumme für die beitretende Gemeinde fest.

## **Art. 22**

- Austritt von Verbandsgemeinden
- <sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende, frühestens zehn Jahre nach Inkraft-Treten dieser Verbandsordnung, aus dem Verband austreten.
- <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Das von ihr erstellte Leitungsnetz fällt, unter Vorbehalt der weiteren Benützung durch den Verband, an sie zurück.
- <sup>3</sup> Erwachsen durch den Austritt dem Verband Mehrkosten, so sind sie durch die austretende Gemeinde abzugelten.

## **Art. 23**

- Auflösung des Verbandes
- <sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck auf andere Weise erfüllt werden kann.
- <sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Ein allfälliges Verbandsvermögen wird nach dem zuletzt geltenden Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

## **VI. Schluss und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 24**

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Die Statuten der Reiat-Wasserversorgung vom 28. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 25 mit dem Inkraft-Treten dieser Verbandsordnung aufgehoben.

### **Art. 25**

Die Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungsverhältnisse der bisherigen Statuten bleiben in Kraft, bis die entsprechenden Bereiche neu geregelt sind.

Übergangsbestimmungen

### **Art. 26**

Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt durch die Urnenabstimmung vom 29. August 2004 genehmigt.

**Im Namen der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt**

Der Präsident des Verwaltungsrates :

Die Aktuarin :

Durch den Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom \_\_.\_\_. 2004 genehmigt

Der Staatsschreiber

# RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt

## Verbandsordnung

### Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I</b> Allgemeine Bestimmungen	1 - 4	3
<b>II</b> Organisation	5 – 13	4 – 6
<b>III</b> Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel	14 – 18	6 – 7
<b>IV</b> Rechtsschutz	19	7
<b>V</b> Änderung der VO, Ein- und Austritte von Gemeinden Auflösung	20 – 23	7 – 8
<b>VI</b> Schluss- und Übergangsbestimmungen	24 – 26	8 – 9

### Gliederung

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1**   <sup>1</sup>Name  
          <sup>2</sup>Rechtspersönlichkeit  
          <sup>3</sup>Sitz
- Art. 2**   <sup>1</sup>Zweck, Aufgabe  
          <sup>2</sup>Ausschluss von Aufgaben  
          <sup>3</sup>Recht auf Gebührenfestlegung und Erhebung
- Art. 3**   Mitgliedschaft
- Art. 4**   <sup>1</sup>Information der Gemeinderäte (GR) über Verbandsgeschäfte  
          <sup>2</sup>Möglichkeit zur Stellungnahme der GR vor Beschlussfassungen  
          <sup>3</sup>Vorstandssitzung auf Verlangen GR

#### **II. Organisation**

- Art. 5**   Verbandsorgane
- Art. 6**   <sup>1</sup>Ausübungsrechte der Stimmberechtigten  
          <sup>2</sup>Referendumsmöglichkeit  
          <sup>3</sup>Grundlage für das Referendum
- Art. 7**   <sup>1</sup>Zusammensetzung der Delegiertenversammlung  
          <sup>2</sup>Organisation der Delegiertenversammlung
- Art. 8**   Befugnisse der Delegiertenversammlung

- Art. 9**    <sup>1</sup>Einberufung der Delegiertenversammlung  
          <sup>2</sup>Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
- Art. 10**   <sup>1</sup>Zusammensetzung des Vorstandes  
          <sup>2</sup>Amtsdauer des Vorstandes
- Art. 11**   <sup>1</sup>Leitung des Verbandes durch den Vorstand  
          <sup>2</sup>Geschäftsvorbereitung  
          <sup>3</sup>Wahl der Betriebsleitung und Befugnisfestlegung durch Vorstand
- Art. 12**   <sup>1</sup>Einberufung des Vorstandes durch Verbandspräsidenten  
          <sup>2</sup>Recht der Vorstandsmitglieder zur Sitzungseinberufung  
          <sup>3</sup>Geltende Bestimmungen gemäss kant. Gemeindegesetz
- Art. 13**   <sup>1</sup>Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission  
          <sup>2</sup>Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission  
          <sup>3</sup>Geltende Bestimmungen gemäss kant. Gemeindegesetz

### **III.    Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel**

- Art. 14**   <sup>1</sup>Verbandseigentum  
          <sup>2</sup>Regelung der techn. Ausrichtung
- Art. 15**   <sup>1</sup>Mittelbeschaffung  
          <sup>2</sup>Kreditvorlage für Investitionen
- Art. 16**   <sup>1</sup>Festlegung der Wasser- und Anschlussgebühren  
          <sup>2</sup>Bemessung der Gebühren
- Art. 17**   <sup>1</sup>Beiträge der Verbandsgemeinden  
          <sup>2</sup>Verteilungsschlüssel  
          <sup>3</sup>Haftung der Verbandsgemeinden
- Art. 18**   Erlass von Vorschriften durch Verband

### **IV.    Rechtsschutz**

- Art. 19**   <sup>1</sup>Anfechtung von Verfügungen  
          <sup>2</sup>Rekurserhebung

### **V.     Änderung der Verbandsordnung, Ein- und Austritte von Gemeinden, Verbandsauflösung**

- Art. 20**   Änderung der Verbandsordnung
- Art. 21**   <sup>1</sup>Beitritt weiterer Gemeinden mittel Anschlussvertrag  
          <sup>2</sup>Zustimmung der Stimmberechtigten zum Anschlussvertrag
- Art. 22**   <sup>1</sup>Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband  
          <sup>2</sup>Anspruchsverfall auf Verbandsvermögen  
          <sup>3</sup>Abgeltung von Mehrkosten bei Austritt einer Gemeinde
- Art. 23**   <sup>1</sup>Auflösung des Verbandes  
          <sup>2</sup>Beschlussfassung der Auflösung durch Stimmberechtigte  
          <sup>3</sup>Verteilung von Verbandsvermögen

### **VI.    Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 24**   Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25**   Übergangsbestimmungen
- Art. 26**   In-Kraft-Treten der neuen Verbandsordnung